

Festen ohne Nebenwirkungen

Merkblatt Jugendschutz an Veranstaltungen

Weitere Informationen zum Jugendschutz finden Sie auf www.jugendschutzaargau.ch. Fragen beantworten wir gerne unter 062 832 40 90 oder info@suchtpraevention-aargau.ch.

Jugendliche beginnen immer früher mit dem Trinken. Vor allem das Rauschtrinken an Veranstaltungen wie Open Airs, Vereinsanlässen, Dorffesten und Fasnacht ist bei Jugendlichen sehr verbreitet.

Darum ist Jugendschutz wichtig. Je früher junge Menschen mit dem Konsum von Alkohol beginnen, desto grösser ist das Risiko einer späteren Abhängigkeit und desto grösser sind die gesundheitlichen Schäden. Suchtmittel wirken auf Körper und Psyche von Kindern und Jugendlichen stärker als bei Erwachsenen. Der Organismus und das Gehirn befinden sich in voller Entwicklung und reagieren besonders empfindlich auf Alkohol.

Jugendschutz geht alle an

An Ihrem Fest können Sie viel dazu beitragen, dass die Jugendlichen einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol entwickeln. Setzen Sie den Jugendschutz konsequent um! Damit alle profitieren:

- Weniger gesundheitliche Schäden bei Kindern und Jugendlichen
- Weniger alkoholbedingte Zwischenfälle wie Pöbeleien, Aggression, Sachbeschädigungen, Littering, Unfälle an Ihrer Veranstaltung
- Kein Imageschaden oder schlechte Presse
- Keine Bussen und Verfahrenskosten

Korrektter Umgang mit Armbändern

Damit Ihr Fest zu einem vollen Erfolg wird, ist der korrekte Umgang mit den Armbändern massgebend mitverantwortlich.

Das System mit den Bändern funktioniert nur, wenn von allen Besucherinnen und Besuchern unter 25 Jahren ein amtlicher Ausweis verlangt wird UND bei jedem Alkoholverkauf die Bänder konsequent kontrolliert werden – ohne Ausnahme!

Gesetzliche Bestimmungen

Abgabeverbote (Gastgewerbegesetz § 1)

Unter „Abgabe“ wird nicht nur der Verkauf, sondern auch das Verschenken oder blosses Überlassen (Stehenlassen) verstanden. Der ältere Kollege darf also dem unter 16-Jährigen keinen Alkohol geben.

Gegen das Abgabeverbot verstösst auch, wer einer erwachsenen Person Alkohol abgibt, welche das Getränk offensichtlich an zu junge Kinder und Jugendliche weiterreicht.

- Kein Alkohol an unter 16-Jährige!
- Kein Alkohol an Betrunkene!
- Ab 16 Jahren erlaubt: Gegorener Alkohol (z.B. Wein, Bier, Champagner, Sauser, saurer Most, Panasche etc.). Beträgt der Alkoholgehalt über 15 Volumenprozent (18 Volumenprozent bei Naturwein aus frischen Weintrauben), darf das Getränk nur an über 18-Jährige abgegeben werden (Alkoholgesetz Art. 2).
- Ab 18 Jahren erlaubt: Gebrannter Alkohol (z.B. Gin, Wodka, Rum, Tequila, Likör, Alkopops, Shots, Mischgetränke und Drinks die Spirituosen enthalten etc.).

Verkaufsverbote (Tabakproduktegesetz, TabPG)

Verboten ist der Verkauf von Tabakprodukten, nikotinhaltigen Produkten sowie E-Zigaretten an unter 18-Jährige.

Hinweisschild

Am Verkaufsort muss ein gut sichtbares Hinweisschild angebracht werden, das klar auf die Abgabebeschränkungen aufmerksam macht (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 42).

Sirup-Paragraph

Mindestens zwei alkoholfreie Getränke müssen zu einem tieferen Preis angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Gastgewerbegesetz § 5).

Vergünstigungen

Es ist verboten, Spirituosen oder spirituosenhaltige Getränke vergünstigt oder kostenlos abzugeben (z.B. Happy Hours, Mezzoprezzo, 2 für 1) (Alkoholgesetz Art. 41).

Glücksspielangebot

Minderjährige (Personen unter 18 Jahren) sind besonders vor den Gefahren der Geldspiele zu schützen. <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/geldspiele/merkblaetter/mb-schutz-minderjaehriger-d.pdf.download.pdf/mb-schutz-minderjaehriger-d.pdf>

Nichtwissen schützt vor Strafe nicht!

Wer die gesetzlichen Bestimmungen missachtet, riskiert ein Strafverfahren und eine Geldbusse bis CHF 10'000.- (Gastgewerbegesetz § 13 und Gesundheitsgesetz § 54) bzw. bis CHF 40'000.- (Alkoholgesetz Art. 57). **Strafbar machen sich neben dem Verkaufs- und Ausschankpersonal unter Umständen auch die verantwortlichen Personen (z.B. Barchef); und zwar dann, wenn sie ihr Personal unzureichend informieren, schulen und kontrollieren.**

Tipps für den Umgang mit Konsumenten

Die Arbeit an der Kasse oder im Ausschank ist nicht immer einfach. Hier einige hilfreiche Tipps.

Zweifel über das Alter

- Verlangen Sie immer einen amtlichen Ausweis (ID, Fahrausweis). Akzeptieren Sie keine anderen Ausweise wie beispielsweise Schülersausweise, denn diese lassen sich leicht fälschen.
- „Wie Sie auf dem Hinweisschild sehen, bin ich verpflichtet, Sie nach Ihrem Alter zu fragen.“
- „Haben Sie einen Ausweis mit Altersangabe? Sonst darf ich Ihnen keinen Alkohol verkaufen. Das Gesetz verbietet es mir. Ich riskiere sonst eine Busse oder eine Anzeige.“

Offensichtlich zu jung

- Begrüssen und sprechen Sie mit dem Jugendlichen wie mit einem Erwachsenen, keine "Moralpredigt".
- Verweisen Sie auf die geltende Gesetzgebung. Erklären Sie, mit welchen Konsequenzen Sie beim Nichteinhalten rechnen müssen.
- Empfehlen Sie alkoholfreie Getränke.
- „Es tut mir leid, ich darf dir keinen Alkohol verkaufen. Es gibt viele alkoholfreie Getränke, diese kann ich dir gerne empfehlen.“
- „Wie du auf diesem Schild sehen kannst, darf ich dir kein Alcopop oder Bier verkaufen.“

Alkohol für andere kaufen

- Einem Kind, das im Auftrag seiner Eltern oder älterer Geschwister/Kollegen Alkohol kaufen will, darf kein Alkohol abgegeben werden.
- „Bitte sage deinem Vater/Mutter/Kollegen, er soll sein Getränk selbst abholen, ich darf dir keinen Alkohol verkaufen.“

Konsument ist betrunken

- Bleiben Sie ruhig und bestimmt.
- Diskutieren Sie nicht.
- Servieren Sie keinen Alkohol, servieren Sie z.B. ein alkoholfreies Bier oder Mineralwasser.
- Holen Sie einen Vorgesetzten.
- Bieten Sie einen Anruf auf die Taxizentrale an.
- Verweisen Sie auf die geltende Gesetzgebung. Erklären Sie, mit welchen Konsequenzen Sie beim Nichteinhalten rechnen müssen.

Konsument ist aggressiv

- Bleiben Sie sachlich und bestimmt.
- Sprechen Sie die Person mit "Sie" an.
- Provozieren Sie nicht.
- Erklären Sie, warum Sie das Getränk nicht servieren.
- Rufen Sie einen Vorgesetzten.

Hätten Sie es gewusst?

Ab welchem Alter dürfen Sie diese Getränke, Lebensmittel, Tabakwaren abgeben?



Manhattan soft

▶ alle

Alkoholfreier Drink, enthält keinen Alkohol



Feldschlösschen alkoholfrei

▶ alle

Alkoholfreies Bier, enthält 0,5 Vol-% Alkohol



Somersby/ Cider

▶ ab 16

Gegorener Alkohol (1 bis 8 Vol-%)



Champagner/ Prosecco

▶ ab 16

Gegorener Alkohol



Desperados

▶ ab 16

Aromatisiertes Bier, enthält gegorenen Alkohol



Hugo

▶ ab 16

Enthält gegorenen Alkohol (Champagner/ Prosecco)



Sangria

▶ ab 18

▶ ab 16

Je nach Zutaten! Wenn Likör enthalten, dann ab 18 Jahren



Met (Honigwein)

▶ ab 18

▶ ab 16

Je nach Vol-%! Ab 15 Vol-% nur an über 18-Jährige



Bacardi Breezer/ Smirnoff

▶ ab 18

Alkopop, 5,1%, enthält Spirituosen (Rum, Wodka)



Aperol Spritz/ Lillet

▶ ab 18

Enthält Spirituosen (Aperol)/ Weinaperitif Lillet



Energydrinks

▶ alle

ACHTUNG sehr Koffein haltig!



Long Island Ice Tea

▶ ab 18

Enthält Spirituosen (Gin, Cointreau, Rum, Wodka, Tequila)



Hard Seltzer

▶ ab 18

▶ ab 16

vergorenen Alkohol 16 Jahre
destillierter Alkohol 18 Jahre



Tabakprodukte, nikotinhaltige Produkte, E-Zigaretten

▶ ab 18



Kirschtorte

▶ alle

Bei Lebensmittel gelten andere Gesetze. Enthält weniger als 6 Gewichtsprozent Alkohol



Coupe Colonel

▶ ab 18

Bei Lebensmittel gelten andere Gesetze. Alkohol nachträglich hinzugegeben.